

Datenschutz-Verantwortlichkeit für Telekommunikationsdienste

Erbringen wir Telekommunikationsdienste für Sie, so erbringen wir diese Dienste grundsätzlich als Verantwortlicher gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und nicht als Auftragsverarbeiter.

Auftragsverarbeiter ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Auftragsverarbeitung kann vorliegen, wenn wir Dienste für Sie erbringen, die keine Telekommunikationsdienste sind, zum Beispiel wenn Sie „iMos Contact“ nutzen: unsere ACD-Anlage mit IVR-System in der Cloud.

Nicht jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist jedoch Auftragsverarbeitung. Verantwortlicher ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Betrieb eines Telekommunikationsdienstes erforderlich sind, ist dabei in aller Regel das Unternehmen verantwortlich, das den Telekommunikationsdienst erbringt (Erwägungsgrund 47 der Richtlinie 95/46/EG).

Der Grund dafür ist, dass wir als Telekommunikationserbringer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich *entscheiden*. Diese Entscheidungsfähigkeit weist uns implizit das Telekommunikationsgesetz (TKG) aufgrund unserer funktionalen Rolle als Telekommunikationserbringer zu (Artikel-29-Datenschutzgruppe: Stellungnahme 1/2010, S. 13).

Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten gehört nicht zu den eigenen Aufgaben eines Unternehmens (außer es ist selbst Telekommunikationsdienstleister). Diese Leistung stellt für ein Unternehmen eine fremde Fachleistung eines eigenständig Verantwortlichen dar – vergleichbar mit der Leistung von Rechtsanwälten, die als Prozessbevollmächtigte tätig werden, oder der Leistung der Post beim Brieftransport (vgl. Anhang B des Kurzpapiers Nr. 13 der Deutschen Datenschutzkonferenz). Wer einen Telekommunikationsdienst nutzt, kann den Erbringer des Dienstes nicht anweisen, ob und wie dieser die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung des Telekommunikationsdienstes im Rahmen der Verpflichtungen des TKG durchzuführen hat.

Der Erbringer des Telekommunikationsdienstes ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die er betrieblich zur Dienstleistung und der Abrechnung benötigt (§ 95 Abs. 1 TKG) oder aus rechtlichen Gründen verarbeiten muss – zum Beispiel aufgrund § 111 TKG.

Personenbezogene Daten, die wir gesetzlich zur Erbringung des Telekommunikationsdienstes in eigener Verantwortung zu erheben und anderweitig zu verarbeiten haben, sind daher insbesondere Rufnummern (oder andere Anschlusskennungen), Name und Anschrift des Anschlussinhabers, die Anschlussanschrift und das Geburtsdatum bei natürlichen Personen. Zu Abrechnungszwecken kann zum Beispiel die Verarbeitung einer internen Kennung von Kunden oder Interessenten erforderlich sein.

Telekommunikationsdienste sind insbesondere:

- der Betrieb von Diensterufnummern beginnend mit 0137, 0180, 0700, 0800, 0900 oder 118xy,
- der Betrieb von Ortsnetz- oder nationalen Festnetzzurufnummern oder Mobilfunkrufnummern,
- der Betrieb von Rufnummern für Call-Tracking
- und Telekommunikationsdienste mit Umwandlung wie Mail2Fax und Fax2Mail.

Wir als Erbringer des Telekommunikationsdienstes üben diese Verantwortlichkeit zur Erbringung des Telekommunikationsdienstes alleine aus. Sind Sie als Auftraggeber aus anderen Gründen auch Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, so liegt keine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vor, da sich die Verantwortungsbereiche nicht überschneiden. Es ist rechtlich möglich personenbezogene Daten an einen Verantwortlichen zu übermitteln, bei der die Beteiligten über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht gemeinsam entscheiden (vgl. Kurzpapier Nr. 16 der Datenschutzkonferenz, S. 2, Abschnitt „Abgrenzung ...“).